

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 10.03.1
Geschäft: 2025-064
Status: öffentlich
Stossrichtung: 6 Finanzen / keine 2. Stossrichtung

Beschluss des Gemeinderates vom 11. März 2025

Finanzen, Gutsverwaltung, Finanzbeschaffung, Passiven Liquiditätsplanung Informationen und Zustimmung Grundsätze

Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat wird über die Liquiditätsplanung 2025 sowie den Stand der bestehenden Darlehen und Festgelder informiert. Aufgrund saisonaler Schwankungen könnte ein kurzfristiges Darlehen erforderlich sein. Die Möglichkeit einer langfristigen Kreditaufnahme für 2025 wird geprüft, während für 2026 grössere Darlehensaufnahmen geplant sind.

Zudem werden neue Grundsätze für Geldanlagen und Darlehen festgelegt. Die Kompetenz für Finanzgeschäfte wird an den Ressortvorstand sowie den Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften delegiert. Der Gemeinderat wird regelmässig über die Liquiditätsentwicklung informiert.

1 Ausgangslage

Gemäss Finanzreglement ist der Gemeinderat für die Kapitalbeschaffung und Geldanlagen zu marktüblichen Konditionen verantwortlich. Diese Kompetenz wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2007 an den Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften delegiert. Die Delegation umfasst sowohl die Anlage von Festgeldern (Aktivgeschäft) als auch die Aufnahme von Darlehen (Passivgeschäft).

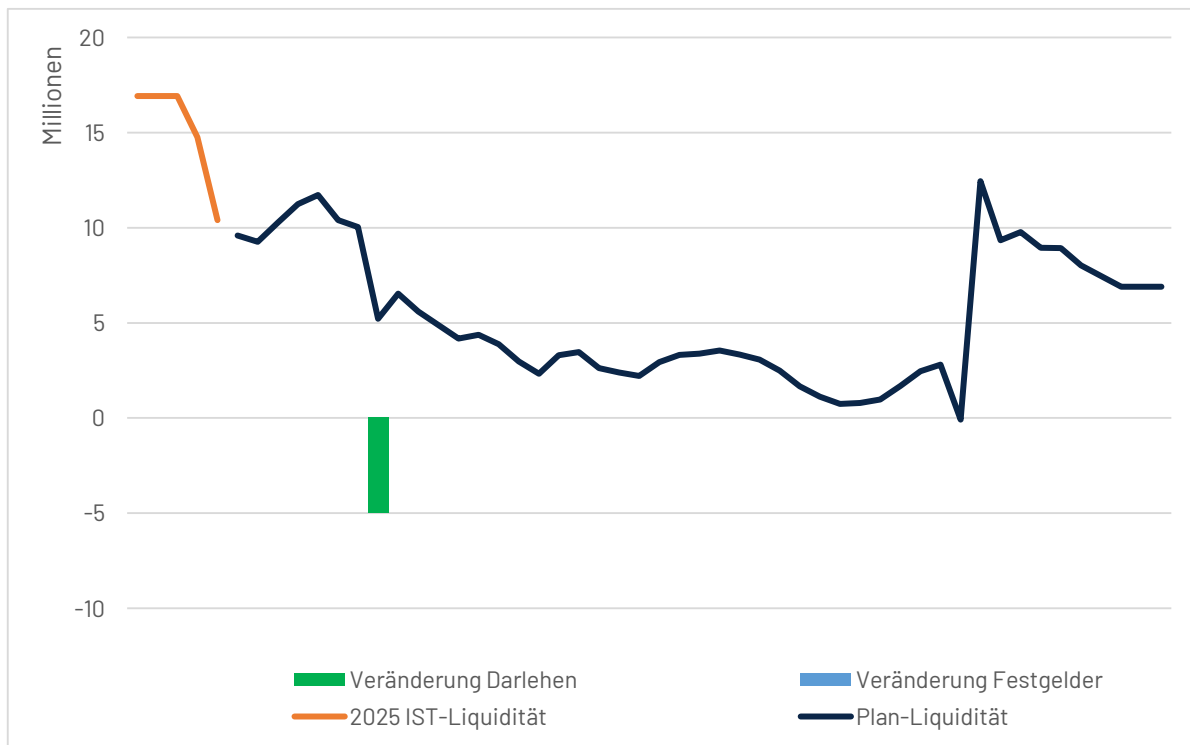
Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Gemeinderat über die Liquiditätsplanung 2025, bestehende Darlehen und Festgelder informiert. Zudem werden die Kriterien für Geldaufnahmen und Geldanlagen überarbeitet und die Kompetenzdelegation neu festgelegt.

2 Erwägungen

2.1 Liquiditätsplanung 2025 inklusive Darlehensaufnahme und Festgelder

2.1.1 Liquidität

Gemäss Planung wird sich die Liquidität ohne Massnahmen wie folgt entwickeln:



Die Gemeinde benötigt eine Mindestliquidität von CHF 3 Mio., um den laufenden Betrieb sicherzustellen. Die geplanten Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.

2.1.2 Darlehen – Entwicklung Jahr 2024

Darlehensgeber	Zins	Fälligkeit	Stand 01.01. 24	Stand 31.12.24
Schweizerische Post	3.18%	12.08.2024	7'000'000	
Luzerner Pensionskasse	0.18%	26.03.2025	5'000'000	5'000'000
SUVA	0.30%	13.07.2026	7'000'000	7'000'000
Luzerner Pensionskasse	0.44%	06.11.2026	5'000'000	5'000'000
SUVA	0.64%	20.12.2027	8'000'000	8'000'000
Migros Pensionskasse	0.75%	28.09.2028	5'000'000	5'000'000
Migros Pensionskasse	0.55%	26.03.2029	5'000'000	5'000'000
SUVA	0.22%	27.11.2030	5'000'000	5'000'000
TOTAL			47'000'000	40'000'000

Rückblick 2024

2024 wurde ein Darlehen über CHF 7 Mio. mit einem hohen Zinssatz von 3.18 % fällig. Die Rückzahlung erfolgte ohne die Neuaufnahme eines langfristigen Kredits. Aufgrund eines Liquiditätsengpasses musste die Gemeinde vom 4. Oktober bis 4. November 2024 ein kurzfristiges Darlehen über CHF 2 Mio. zu einem Zinssatz von 1.1 % aufnehmen.

Ausblick 2025

Ein Darlehen über CHF 5 Mio. wird fällig. Von Juni bis Oktober reicht die Liquidität voraussichtlich nicht aus (bis zum Eingang des Ressourcen ausgleichs). Nach aktuellem Stand ist kein langfristiges Darlehen nötig, um die Liquidität zu sichern. 2026 sind laut Finanzplanung Darlehen in Höhe von CHF 24 Mio. erforderlich, davon CHF 12 Mio. zur Refinanzierung fälliger Darlehen.

Geplante Massnahmen 2025:

Falls die Zinssätze niedrig bleiben, sind folgende Schritte vorgesehen:

- a) Aufnahme eines langfristigen Darlehens bis zu CHF 6 Mio.
- b) Abschluss eines Termingeschäfts zur Zinssicherung für 2026

Falls kein langfristiges Darlehen aufgenommen wird, ist ein kurzfristiges Darlehen für die Monate Juni bis Oktober sicherzustellen.

2.1.3 Festgelder – Entwicklung Jahr 2024

Schuldner	Zins	Fälligkeit	Stand 01.01. 24	Stand 31.12.24
Gemeinde Reinach	1.68%	09.08.2024	2'000'000	
Gemeinde Kirchberg SG	1.80%	06.05.2024	2'000'000	
Gemeinde Rorschacherberg	1.80%	22.03.2024	2'500'000	
TOTAL			6'500'000	

Rückblick 2024:

Im Jahr 2023 legte die Gemeinde überschüssige Liquidität an, die Fälligkeit der Festgelder war im Jahr 2024.

Im Jahr 2024 konnten keine zusätzlichen Gelder investiert werden.

Ausblick 2025:

Bis Ende April 2025 könnte die Gemeinde bis zu CHF 2 Mio. anlegen.

Geplante Massnahmen 2025:

Anlage von Festgeldern bis zu CHF 2 Mio. mit Rückzahlung spätestens bis April 2025.

2.2 Grundsätze und Anwendungskriterien

Die folgenden Grundsätze regeln die Kriterien für Geldanlagen und die Aufnahme von Darlehen. Die Strategie zur Verschuldung wird im Rahmen der Finanzstrategie erarbeitet.

Grundsatz	Anwendung Anlagen	Anwendung Darlehensbeschaffung
<p>Sicherheit <i>Die Sicherheit hat oberste Priorität.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäfte erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken. - Das Domizil des Geschäftspartners ist in der Schweiz. - Anlagen erfolgen in risikoarme Anlageformen wie Festgelder, festverzinsliche Wertpapiere oder Staatsanleihen. - Der Schuldner muss über ein Mindestrating von "AA" (S&P) verfügen oder eine Körperschaft der öffentlichen Hand sein. 	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäfte erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken. - Vorzeitige Vertragsabschlüsse sind maximal sechs Monate vor Geldaufnahme zulässig. - Derivative Zinsabsicherungsgeschäfte sind – ausser bei vorzeitigen Abschlüssen bis sechs Monate vor Geldaufnahme – dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
<p>Risikoverteilung <i>Risiken werden durch eine breite Streuung der Anlagen und eine gezielte Staffelung der Rückzahlungstermine minimiert.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Maximalbetrag je Schuldner respektive Geschäftspartner beträgt CHF 2 Mio. 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückzahlungstermine sind gleichmässig über mehrere Jahre zu verteilen, um das Risiko hoher Refinanzierungskosten bei steigenden Zinsen zu minimieren. - Der Maximalbetrag je Darlehen beträgt CHF 5 Mio. um Rückzahlungsbeträge zu verteilen. Mehrere Darlehen beim gleichen Geschäftspartner sind möglich. - Sofern der langfristige Finanzierungsbedarf ausgewiesen ist, sind bei tiefen Zinsen bevorzugt Darlehen mit langer Laufzeit aufzunehmen.

Grundsatz	Anwendung Anlagen	Anwendung Darlehensbeschaffung
<p>Liquidität Die Gemeinde muss jederzeit über ausreichend liquide Mittel verfügen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Laufdauer der Anlagen darf maximal 24 Monate betragen. - Laufzeiten und Beträge sind anhand der laufend aktualisierten Liquiditätsplanung festzulegen und dürfen keine Liquiditätsengpässe verursachen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Langfristige Darlehen sind rechtzeitig (spätestens 10 Tage) vor einem absehbaren Liquiditätsengpass abzuschliessen. - Rückzahlungstermine sollten nach Möglichkeit in liquiditätsstarken Monaten (z.B. ab Oktober, nach Eingang des Ressourcenausgleichs) liegen.
<p>Angebotsvergleich Die Gemeinde holt für jedes Geschäft mehrere Angebote ein und wählt den wirtschaftlichsten Anbieter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens zwei Angebote müssen eingeholt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens drei Angebote müssen eingeholt werden. - Angebote sind von verschiedenen Partnern wie z.B. institutionellen Anlegern, Vermittlungsplattformen, Geldinstituten oder Brokern einzuholen, mindestens ein Angebot aus einem Direktvergleich.
<p>Nachhaltigkeit Finanzgeschäfte sollen ökologische und ethische Aspekte berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Investitionen erfolgen vorrangig in nachhaltige Finanzprodukte (z. B. Green Bonds, Fonds mit ökologischer Ausrichtung). - Bei der Auswahl von Geschäftspartnern für Geldanlagen wird eine Nachhaltigkeitsstrategie bevorzugt, sofern wirtschaftlich sinnvoll. - Bei Darlehensaufnahmen gelten primär Kriterien der Sicherheit und Zinsoptimierung. - Der Geschäftspartner ist der Gemeinde bekannt. 	
<p>Transparenz und Kontrolle Der Gemeinderat wird regelmässig informiert und die Grundsätze werden laufend überprüft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat erhält quartalsweise eine Übersicht über alle Geschäfte. - Jährliche Berichterstattung über Geldanlagen und Kredite. - Die Grundsätze werden mit dem Jahresbericht überprüft und bei Bedarf angepasst. 	

2.3 Kompetenzdelegation

Das Geschäftsreglement des Gemeinderates wird derzeit überarbeitet und am 11. März 2025 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die neue Regelung sieht vor, dass die Entscheidungskompetenz für Geldanlagen und Darlehensaufnahmen an den Ressortvorstand sowie den Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften delegiert wird.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Gemeinderat stimmt den Grundsätzen und Anwendungskriterien gemäss den Erwägungen zu.
2. Der Gemeinderat nimmt die Liquiditätsplanung einschliesslich des aktuellen Standes der Darlehen und Festgelder zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat nimmt die geplanten Massnahmen zur Darlehens- und Festgeldaufnahme zur Kenntnis.
4. Der Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften wird beauftragt, die Liquidität zu überwachen, den Zinsmarkt zu beobachten und rechtzeitig die Anlage von Festgeldern sowie die Aufnahme von Darlehen zu initiieren.
5. Gestützt auf Artikel 15 der Gemeindeordnung delegiert der Gemeinderat die Kompetenz für die Anlage von Festgeldern sowie die Aufnahme von Darlehen mit Kollektivunterschrift an den Ressortvorstand und den Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften.
6. Der Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften informiert den Gemeinderat im Rahmen des Quartalsreportings über Geldanlagen und Darlehensaufnahmen.
7. Der Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften berichtet dem Gemeinderat jährlich über die Liquiditätsentwicklung, einschliesslich des Standes der Darlehen und Festgelder.

Mitteilung an (elektronisch)

- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission RGPK
- Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften
- Bereichsleiterin Rechnungswesen
- Akten (Original)

Beilagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2007

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Adrian Hediger, adrian.hediger@bassersdorf.ch